

Beschlussvorlage 01/2021/0171

Amt / Fachbereich	Datum
Bauamt	27.05.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ortsrat Gesmold	16.06.2021		Ö
Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung	07.07.2021		Ö
Verwaltungsausschuss	13.07.2021		N

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Bereich "Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold", Melle-Gesmold
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Bereich "Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold" wird für die südlich der Autobahn gelegenen Fläche beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird für die Fläche durchgeführt.

Dem Antrag der Firma Windwärts Energie GmbH zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Autobahn wird aus Gründen des herausgehobenen Landschaftsbildes der Else Aue nicht entsprochen.

Strategisches Ziel	Z 4: Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen
Handlungsschwerpunkt(e)	HSP 4.1: Stadtgestaltung und Baukultur unter Betrachtung der ökologischen Nachhaltigkeit fördern, steuern und entwickeln
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung einer Freiflächen Photovoltaikanlage in Melle-Gesmold
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplanes
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Personalkosten

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Bisherige Beschlüsse und weiterer Verfahrensverlauf

Die Firma Windwärts Energie GmbH beabsichtigt, auf einem rd. 13 ha großen Areal beidseitig der BAB 30 im Stadtteil Gesmold eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu realisieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die dazu erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. In einem ersten Schritt sollen nun im Parallelverfahren die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen werden. Der hierfür geplante Zeitraum findet vom 26.07.2021 - 06.09.2021 statt.

Ziel der Planung

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage als Freilandanlage wird neben der Anlageninstallation auf Dachflächen eine weitere Möglichkeit geschaffen, Strom auf erneuerbaren Energien zu gewinnen.

In diesem Zusammenhang soll ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen sowie zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet. Dabei entspricht die Planung den Vorgaben der Landes- und Regionalen Raumordnung, wonach die Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützt und gefördert werden soll. Die vorliegende Planung liefert somit einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele auf Landes-, Bundes und kommunaler Ebene.

Städtebauliche Belange

Freiflächen Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen, die in das Orts- und Landschaftsbild eingreifen und dieses verändern. Sie sind als bauliche Anlage – auch in der Fernwirkung – sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Diese Beeinträchtigung muss gegenüber dem Ziel der Erzeugung von erneuerbaren Energien abgewogen werden.

Für die nördlich der Autobahn gelegenen Flächen ist das Schutzgut des Landschaftsbildes – anders als vom Vorhabenträger dargestellt - höher zu gewichten, als das Ziel der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Die Else-Auen bzw. Niederung ist vom Schloß Gesmold bis in die Ortslage von Melle-Mitte weitgehend von Bebauung freigehalten und bildet so einen naturräumlichen und auch landschaftsplanerischen Verbindungsraum. Südlich wird dieser Raum durch die Autobahn eingegrenzt. Die Wirkung des kaum bebauten Freiraums setzt sich in der Abwägung gegenüber den Interessen der Erzeugung von erneuerbaren Energien durch, da der sensible Landschaftsraum zu schützen ist und ihm Vorrang eingeräumt werden soll.

Für die südlich der Autobahn gelegenen Fläche tritt das Schutzgut des Landschaftsbildes hinter die Belange der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Die Fläche ist zwischen der Gesmolder Straße und der Autobahn bereits siedlungsstrukturell vorgeprägt und hat nicht den hohen freiraumplanerischen Wert, wie die Fläche nördlich der Autobahn. Durch die geplante Eingrünung werden negative Folgen für das Ortsbild abgemildert.

Städtebauliche Festsetzungen

Da im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Melle für die Fläche des Geltungsbereiches eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, lässt sich hieraus die im parallel aufzustellenden Bebauungsplan beabsichtigte Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nicht ableiten. Daher entspricht die Planung nicht den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan muss somit für den

Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes einer Änderung unterzogen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folglich im Zuge der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche dargestellt.

Ökologische Belange

Mit der Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst werden noch keine konkreten Eingriffe ermöglicht. Diese werden erst auf Ebene des parallelen Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“ ermöglicht und dort berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden dort Maßnahmenflächen im Plangebiet ausgewiesen, um die geplante Photovoltaikanlage in die Landschaft einzubinden. Im Südwesten wird zudem eine Maßnahmenfläche ausgewiesen, auf der der naturschutzfachliche Ausgleich zugeordnet wird. Detaillierte Aussagen hierzu werden im Laufe des Bauleitplanverfahrens ergänzt.

Planerische Einordnung

Die Stadt Melle ist im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Mittelzentrum dargestellt. Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Melle ebenfalls als Mittelzentrum dargestellt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Melle werden die Geltungsbereichsflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, da sich die beabsichtigte Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nicht aus den Darstellungen des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ableiten lässt.

Aus den unter „städtebauliche Belange“ geschriebene Gründen, soll daher nur die südlich der Autobahn gelegene Fläche entwickelt werden. Dem Antrag der Firma Windwärts Energie GmbH wäre dort zu folgen. Für die nördliche Fläche soll dem Antrag aufgrund der Wahrung des pflichtgemäßen Ermessens und höheren Bewertung der Landschafts- und Freiraumqualitäten nicht entsprochen werden.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
511-01	Räumliche Planung
HSP 4.1	Stadtgestaltung und Baukultur unter Betrachtung der ökologischen Nachhaltigkeit fördern, steuern und entwickeln
Z 4	Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-